



Gliederungsordnung vom 1. Januar 2014

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Gliederungsordnung des VBST e.V. soll die verbandliche Arbeit in den Landkreisen Trier – Saarburg, Berncastel – Wittlich, Eifelkreis Bitburg – Prüm, Vulkaneifel und der kreisfreien Stadt Trier stärken und die Vertretung der regionalen Interessen im Gesamtvorstand gewährleisten.

§ 2 Name und Zweck

- (1) Die Kreisgruppen des VBST e.V. führen den Namen „Verband der Blinden und Sehbehinderten Trier e.V., Kreisgruppe (Bezeichnung des Landkreises)“. Die Kreisgruppe in der kreisfreien Stadt Trier führt den Namen „Trier-Stadt“.
- (2) Die Kreisgruppen sind rechtlich unselbständige Träger der verbandlichen Arbeit in den Landkreisen und der kreisfreien Stadt Trier. Sie arbeiten in enger Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand des VBST e.V.

§ 3 Mitgliedschaft in den Kreisgruppen

- (1) Mitglieder der Kreisgruppen sind die Mitglieder des VBST e.V., die ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Landkreis oder dem Gebiet der kreisfreien Stadt Trier haben.
- (2) Endet die Mitgliedschaft im VBST e.V., endet auch die Mitgliedschaft in der Kreisgruppe.

§ 4 Organe der Kreisgruppe

Organe der Kreisgruppe sind:

- a) Der / die Kreisvorsitzende
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der / die Kreisvorsitzende muss blind oder sehbehindert sein. Zur Unterstützung können Sehende hinzugezogen werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand des VBST e.V.
 - a. beruft den Kreisvorsitzenden oder
 - b. beruft den Kreisvorsitzenden ab, wenn seine Geschäftsführung grundlegenden Interessen des VBST e.V. zu wider läuft.

§ 6 Die Zuständigkeiten und Aufgaben des / der Kreisvorsitzenden

- (1) Der Kreisvorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Kreisgruppe nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Weisung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Der Abschluss von Rechtsgeschäften bedarf der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Zu den Aufgaben des Kreisvorsitzenden gehören insbesondere :
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung für die Kreisgruppe.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung eines Jahresberichts

- e) Neue Mitglieder werben
 - f) Besuchsdienst bzw. Telefonkontakt 1 bis 2 pro Jahr mit den Mitgliedern der Kreisgruppe
 - g) Beratung und Hilfestellung in den verschiedenen Angelegenheiten, Herstellung von Kontakten und evtl. Abklärung mit Behörden (Stadt- bzw. Kreisverwaltung) und Organisationen, Ärzten, Kliniken, Krankenkassen etc.
 - h) Weiterleitung von Anfragen zur weiteren Bearbeitung an VBS - Geschäftsstelle Trier - Euren Tel. 0651-44100 oder per Email: vbst@vbs-trier.de
 - i) Bestandsaufnahme der vorhandenen Hilfsmittel, PC-Hilfen, E-Mail-Adresse bei den Mitgliedern abfragen und die Informationen an die Geschäftsstelle VBST e.V. weiterleiten.
 - j) Hilfsmittelbedarf und sonstige Bedürfnisse der Mitglieder abfragen und die Informationen an die Geschäftsstelle VBST e.V. weiterleiten.
 - k) Selbsthilfegruppen, Gesprächsrunden initiieren
 - l) Gesellige Aktivitäten organisieren wie z.B. sportliche Angebote, Weihnachtsfeier etc.
- (4) Zur Finanzierung ihrer Aufgaben werden der Kreisgruppe die notwendigen Kosten erstattet. In Zweifelsfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§7 Amtsdauer des / der Kreisvorsitzenden

- (1) Der / die Kreisvorsitzende kann von der Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen Kreisgruppe zur Berufung durch den geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen werden. Seine Amtszeit entspricht derjenigen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes; in der Regel 3 Jahre. Der Kreisvorsitzende bleibt, sofern möglich, bis zur Berufung eines anderen Kreisvorsitzenden, im Amt.

- (2) Die Berufung des Kreisvorsitzenden erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand spätestens sechs Monate nach Beginn seiner Amtszeit.
- (3) Die Mitglieder der Kreisgruppe können mehrheitlich zugleich mit dem Vorschlag des Kreisvorsitzenden, weitere bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorschlagen. Auf die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter finden die Bestimmungen in § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie beschließt in allen grundlegenden Angelegenheiten der Kreisgruppe.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Kreisvorsitzenden
 - b) Entlastung des Kreisvorsitzenden
 - c) Vorschlagsrecht bezüglich der Berufung des / der Kreisvorsitzenden und gegebenenfalls der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter an den geschäftsführenden Vorstand.

§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Kreisvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Der Vorsitzende des VBST e.V. wird zu allen Mitgliederversammlungen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Er kann einen Vertreter entsenden.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über den Versammlungsverlauf ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut zu

protokollieren. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist dem geschäftsführenden Vorstand unaufgefordert zuzusenden.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die den grundlegenden Interessen des VBST e.V. zuwiderlaufen, sind aufzuheben, wenn der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des jeweiligen Kreisvorsitzenden oder des Vertreters die Aufhebung beschließt.
- (5) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der / die Kreisvorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Kreisgruppe es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom / von der Kreisvorsitzenden verlangt wird.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand des VBST e.V. kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Gliederungsordnung ist vom geschäftsführenden Vorstand erstellt und am 23. November 2013 vom Gesamtvorstand beschlossen worden. Diese Gliederungsordnung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Trier, den 4. November 2013

Gezeichnet:

Wolfgang Haag
Vorsitzender VBST e.V.

Bernhard Schmidt
Geschäftsführer